jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/2 5Ob237/97g, 5Ob461/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1997

Norm

ASVG §58 Abs2
ASVG §60 Abs1
ASVG §60 Abs2
MRG §21 Abs1 Z8
MRG §23 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die in der Literatur und Rechtsprechung aufgestellte Regel, daß Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht auf die Mieter überwälzbar seien, ist in dem Sinne aufzufassen, daß eine Doppelvorschreibung nicht in Frage kommt, die sich dann ergeben würde, wenn der Hausbesorger einerseits ein um Dienstnehmeranteile ungekürztes Entgelt erhielte und der Vermieter, der es verabsäumt hat entweder einen Abzug nach § 60 Abs 1 ASVG vorzunehmen oder eine Vereinbarung im Sinne des § 60 Abs 2 ASVG mit dem Hausbesorger einzugehen, den Dienstnehmerbeitrag zur Sozialversicherung - entsprechend seiner Verpflichtung nach § 58 Abs 2 ASVG - abführt und dann - zusätzlich zum Bruttoentgelt des Hausbesorgers - auf die Mieter überwälzt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 237/97g
  Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 237/97g
- 5 Ob 461/97y
  Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 461/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108602

Dokumentnummer

JJR_19970902_OGH0002_0050OB00237_97G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at